



infobrief 12/10

Montag, 25. April 2010

BR/AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Bankgebühren, Bearbeitungsgebühr, Kreditbearbeitung, AGB

1 Sachverhalt

Bei Krediten erheben die Banken üblicherweise eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2-3 % der Nettodarlehenssumme. Gegen diese Praxis werden von immer mehr Seiten rechtliche Bedenken erhoben. Dabei bezieht sich die Kritik zum einen auf die Tatsache, dass überhaupt Gebühren erhoben werden. Denn nach § 488 I BGB muss der Darlehensnehmer für den zur Verfügung gestellten Betrag nur die vereinbarten Zinsen bezahlen. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass eine Bank – wie jeder andere Unternehmer auch – die ihm entstehenden Kosten in den Verkaufspreis, hier also den Zins, einkalkuliert. Zum anderen wird kritisiert, dass als Bearbeitungsgebühr pauschal ein bestimmter Prozentsatz der Nettodarlehenssumme verlangt wird, obwohl offensichtlich ist, dass diese Pauschale in keiner Weise die tatsächlich entstandenen Kosten widerspiegelt. Es gibt keinen Grund, ohne weiteres anzunehmen, dass eine Bank bei der Bearbeitung eines Darlehens über 10.000,- EUR doppelt so hohe Kosten hat wie bei einem Darlehen über 5.000,- EUR.

2 Rechtliche Bewertung

2.1 Einordnung als Preisabrede oder Preisnebenabrede

Kernfrage ist bei anfänglich vereinbarten vertraglichen Bearbeitungsgebühren von Krediten aber auch anderen Finanzdienstleistungsprodukten wie Bausparplänen, ob es sich dabei um eine Preisabrede handelt, die sich der Kontrolle gem. 307 ff. entzieht und ihre Grenze nur bei Wucher und ähnlichen Tatbeständen findet (siehe Infobrief Nr. 9 / 2010 S. 4), oder ob es sich um eine Preisnebenabrede handelt, die gem. § 307 ff. von Gerichten kontrolliert werden können.

2.2 Unangemessene Benachteiligung gem. § 307 BGB

Die Erhebung von Bearbeitungsgebühren im Kreditgeschäft wäre nach § 307 BGB unwirksam, wenn eine entsprechende Gebührenklausel in den vorformulierten Kreditverträgen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde. Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind dabei nicht nur

Gesetze, Verordnungen oder Satzungen sondern unter anderem auch ungeschriebene, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze (BGHZ 121, 13). Als ein solcher Rechtsgrundsatz wird unter anderem das in den beiden letzten Infobriefen bereits genannte Prinzip angeführt, dass eine Bepreisung von Arbeiten, die der AGB-Verwender ausschließlich im eigenen Interesse durchführt, unzulässig ist (angelehnt beispielsweise an BGHZ 137, 43, 46).

Schon im Jahr 2005 – und damit drei Jahre vor dem Erscheinen von *Nobbes* Aufsatz – wurden in der Literatur erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren im Kreditgeschäft geäußert (vgl. *Krüger/Bütter*, Recht der Bankentgelte: Nebenentgelte im Kreditgeschäft, WM 2005, 673). Eine Bank dürfe für Maßnahmen, die sie im eigenen Interesse durchführe, kein gesondertes Entgelt berechnen. Die Kosten für die Vertragsformulare, für das Ausfüllen derselben sowie für die Prüfung der Kreditwürdigkeit und die Bewertung von angebotenen Sicherheiten seien den allgemeinen Betriebskosten zuzuordnen, da hier eine besondere Dienstleistung für den Kunden nicht erbracht werde. Diese Vorgänge dienten dem eigenen Interesse des Kreditinstituts, da es die Rückzahlung des Darlehens durch die Verwendung rechtswirksamer und vollständiger Verträge sowie durch wirksame Bestellung werthaltiger Sicherheiten gewährleisten und damit seine Vermögensinteressen schützen wolle. Ein Entgelt im Rahmen der Kreditvergabe komme nur dort in Betracht, wo die Bank tatsächlich eine darüber hinausgehende Gegenleistung erbringe, beispielsweise besondere Beratungsleistungen. Unzulässig sei in jedem Fall die prozentuale Bindung des Bearbeitungsentgelts an die Höhe des Kreditbetrages, da es keinen triftigen Grund dafür gebe, anzunehmen, der Bearbeitungsaufwand erhöhe sich proportional zur Nettodarlehenssumme (vgl. dazu auch aktuell die Meldung des *iff* vom 15.02.2010 mit dem Titel „*Teambank macht Schluss mit dem Betrug der schwächsten Verbraucher über die Bearbeitungsgebühr*“ unter www.iff-hamburg.de). Es könne sogar umgekehrt sein, falls der Kreditnehmer des höheren Darlehens eine gute Bonität habe und der Bank schon seit Jahren bekannt sei.

Entsprechend hat das **OLG Düsseldorf** (Urt.v. 05.11.2009, Az.: I-6 U 17/09, abgedruckt in VuR 2010, 112; ebenso LG Stuttgart WM 2007, 1930) eine Schätz- und Besichtigungsgebühr in Darlehensverträgen für unzulässig erklärt. Das Gericht führt aus, die Bank führe die Besichtigung und Schätzung eines Beleihungsobjekts ausschließlich im eigenen Interesse durch, weil sie damit ihre eigenen Vermögensinteressen absichern wolle. Diese Argumentation spricht durchaus auch für eine Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren insgesamt: Denn die Schätzung und Bewertung von Sicherheiten macht den Großteil der Kreditbearbeitung aus. Es ist unerheblich, ob die Bank die dabei gemachten Aufwendungen als Schätzgebühr bezeichnet oder als Bearbeitungsgebühr. Der Begriff Bearbeitungsgebühr umfasst die Aufwendungen für die Tätigkeiten der Bank, mit der sich diese auf den Abschluss des Vertrages vorbereitet. Die Vorbereitung besteht in erster Linie darin, die Kreditwürdigkeit des Antragstellers zu überprüfen. Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob die Bank im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung einen als Sicherheit gestellten Sachwert mittels Schätzung bewertet oder eine Personalsicherheit mittels Einsicht in Lohnunterlagen oder Schufa. In beiden Fällen macht die Bank die Aufwendungen einzig und allein, um die für sie entscheidende Frage zu klären: Ist eine Kreditvergabe an diesen Kunden ein für uns gutes und sicheres Geschäft?

/...3

Anders – aber mit wenig überzeugenden Argumenten – hat diese Frage das **OLG Celle** in seinem Beschluss vom 02.02.2010 (Az.: 3 W 109/09, abgedruckt in WM 2010, 355) entschieden: Die Prüfung des Darlehensantrags erfolge deswegen **im Interesse des Kunden**, weil anlässlich dieser Prüfung zugleich ermittelt werde, zu welchen (Zins)Konditionen der Kredit an den Darlehensnehmer ausgereicht werden könne, ob insoweit ein hohes oder niedriges Risiko einzupreisen sei. Ohne eine solche individuelle, auf den einzelnen Kunden bezogene Bonitätsprüfung wäre es denkbar, dass eine Bank ihre Darlehen nur nach generalisierten Maßstäben unter Kalkulation eines durchschnittlichen Risikos vergeben würde, **was zum Nachteil von Kunden mit guter Bonität** ginge. Wenn man das liest, fragt man sich sofort: Und was ist mit den Bankkunden, die eine schlechte Bonität haben? Für die ist eine Prüfung durch die Bank demnach negativ und mithin nicht in deren Interesse. Ihnen wäre es lieber, wenn die Bank bei der Kreditvergabe keine Prüfung vornehmen würde und sie nur einen am Durchschnitt kalkulierten Zins zahlen müssten. Soll eine juristische Frage – nämlich die nach der (Un)Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren in Formularverträgen - tatsächlich von der Frage abhängen, wie gut die Bonität eines Kunden im Einzelfall ist? Daraus müsste doch dann auch (das rechtlich gar nicht mögliche Ergebnis) folgen, dass eine Klausel je nach Bankkunde mal zulässig und mal unzulässig ist. Die Preisgestaltung ist eine Aufgabe der Bank. Es ist in ihrem Interesse, die Konditionen im einzelnen Fall so zu berechnen und zu gestalten, dass sie einerseits konkurrenzfähig ist, andererseits bestehende Risiken einkalkuliert.

2.3 Anfängliche Bearbeitungsgebühr als Preishauptabrede

Das **OLG Stuttgart** (Urteil v. 3.12.2009, Az.: 2 U 30/09) hatte über eine ähnliche Frage zu entscheiden, nämlich über die Rechtmäßigkeit von **Abschlussgebühren in Bausparverträgen** - vgl. Infobrief 17/09, siehe ebenso: OLG Hamm vom 1.2.2010 WM 2010, 702. Nach Ansicht der Richter verstößt eine entsprechende Klausel in den Formularverträgen schon deshalb nicht gegen § 307 BGB, weil es sich bei der Abschlussgebühr um eine **Preishauptabrede** handle und diese gerade keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliege (vgl. dazu auch Infobrief 09/10). Da die AGB-Verwender bei der Preisausgestaltung **frei zwischen Pauschalgebühr und Einzelpreisen oder einer Kombination aus beidem wählen könnten**, stünde es der Bausparkasse frei, die Vertriebskosten nicht in die Zinsen einzuspeisen sondern als Abschlusskosten geltend zu machen. In dem oben bereits angeführten Aufsatz von *Krüger und Bütter* (WM 2005, 673, 675) wurde dagegen gerade im Hinblick auf Bausparkassen ausgeführt, dass „der bloße Vorgang des Vertragsabschlusses oder die Einrichtung des Bausparkontos sicherlich keine gesondert mit einem Entgelt belegbare Dienstleistung für den Kunden darstellt“ und dass deshalb ein in Form von AGB-Klauseln eingeführtes Entgelt unzulässig sei. Auf die Bearbeitungsgebühren bei Kreditverträgen übertragen bedeutet das Urteil des OLG Stuttgart, dass es einer Bank freisteht, die Bearbeitungsgebühr in den Nominalzins einzupreisen oder separat im Vertrag als Einzelpreis auszuweisen.

Als Preishauptabrede sah auch das LG Berlin eine Bearbeitungsgebühr an mit Bezug auf die gesetzlich verankerten Regelungen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses gem. § 6 Abs. 3 PAngV. Ein Rechtsgrundsatz gem. § 488 Abs. 1 BGB, dass der geschuldete Zins ausschließlich in Form von Raten zu begleichen ist, bestünde nicht (WM 2010, 709).

/...4

2.4 Bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung

Momentan ist noch nicht abzusehen, welchen Standpunkt der **Bundesgerichtshof** zukünftig zur Frage der Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen einnehmen wird. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat er die Zulässigkeit dieser Gebührenklauseln nicht in Frage gestellt.

2.5 Ausdrückliche Erwähnung von Bearbeitungsgebühren in der PAngV

Das Gesetz geht in § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 4 BGB davon aus, dass es „sonstige Kosten“ neben dem Zinssatz bei Verbraucherdarlehen gibt. Im Anhang zu § 6 PAngV werden in den Rechenbeispielen für den effektiven Jahreszins ausdrücklich Kosten für „Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten“ genannt. Der effektive Jahreszins fasst diese Kosten bei Verbraucherdarlehen nach dem Willen des Gesetzgebers zusammen, damit der Verbraucher die Gesamtbelastung in einer Kenngröße, dem effektiven Jahreszins, erhält und Angebote vergleichen kann. Daher wird von Anbieterseite und zum Teil auch den Gerichten argumentiert, dass anfängliche Bearbeitungskosten vom Gesetz her ausdrücklich akzeptiert worden sind (s.o.).

2.6 Unangemessene Benachteiligung der Kunden bei vorzeitiger Kündigung bzw. Verstoß gegen Umgehungsverbot

Selbst wenn man das Erheben von Bearbeitungsgebühren aber grundsätzlich als zulässig erachtet, könnte sich bei den aktuell verwendeten Klauseln eine Unzulässigkeit möglicherweise vor folgendem Hintergrund ergeben: Verbraucher können Darlehensverträge gemäß § 489 I Nr. 2 BGB unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich kündigen. Der Zinsanspruch der Bank beschränkt sich dann auf den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Eine solche ordentliche Kündigung bedeutet für Banken mithin eine Schmälerung ihrer Zinseinnahmen. Eine Schmälerung würde bei einer Kündigung aber dann nicht eintreten, wenn die Bank einen (großen) Teil der Zinsen als Bearbeitungsgebühr deklariert. Denn eine einmalige Bearbeitungsgebühr ist im Fall der Kündigung durch den Kreditnehmer nicht zu erstatten. Durch diese Vertragsgestaltung umgehen die Banken faktisch die Rechtsfolgen, die der Gesetzgeber bei einer Kündigung seitens des Verbrauchers normiert hat. Man könnte also argumentieren, dass eine Ausweisung von Bearbeitungsgebühren über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 BGB darstellt, weil damit die aus § 489 I Nr. 2 BGB folgenden Rechte der Verbraucher umgangen würden. Dabei gehen regelmäßig jene Bearbeitungspauschalen über die tatsächlichen Kosten hinaus, die sich prozentual an der Nettodarlehenssumme orientieren. Denn es gibt - wie bereits oben ausgeführt - kein wirtschaftlich tragfähiges Argument dafür, dass sich der Bearbeitungsaufwand pauschal linear mit der Nettodarlehenssumme erhöht. Hier geht es also nicht mehr nur um die vom BGH als zulässig erachtete Wahlmöglichkeit des AGB-Verwenders, das von ihm geforderte Entgelt als Pauschalpreis oder in Form von Einzelpreisen auszuweisen, sondern um die Möglichkeit der gezielten Umgehung gesetzlich angeordneter Rechtsfolgen bei der Kündigung von Darlehensverträgen.

/...5

2.7 Bisherige Reaktion der Banken

Inzwischen haben einige Banken auf Bearbeitungsgebühren bei Konsumentenkrediten verzichtet und Verbände sich ebenfalls dafür ausgesprochen. Der Verein „Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.“, der seit einiger Zeit gegen Bearbeitungsgebühren u.a. bei Konsumentenkrediten vorgeht, hat von mehreren erfolgreichen unterinstanzlichen Urteilen und Abmahnverfahren gegenüber Banken berichtet. Verzichtet eine Bank auf die Bearbeitungsgebühr, erhöht sie in der Regel den Nominalzins bei gleichbleibendem effektiven Jahreszins. Die Kosten bleiben damit weitestgehend identisch. Dies kommt den Verbrauchern aber insbesondere bei vorzeitiger Rückzahlung zugute.

3 Fazit

- **Einige Banken** haben aufgrund des Drucks durch Abmahnungen und Urteilen begonnen, bei Neuverträgen von Konsumentenkrediten **keine Bearbeitungsgebühr mehr** zu verlangen.
- Bisher hat der Bundesgerichtshof die Erhebung von Bearbeitungsgebühren bei Kreditverträgen im Rahmen anderer Entscheidungen nicht beanstandet. Es liegt aber **keine höchstrichterliche Entscheidung** vor.
- In der Preisangabenverordnung zum effektiven Jahreszins bei Verbraucherdarlehen werden Bearbeitungsgebühren als sonstige Kosten eines Darlehens ausdrücklich genannt. Dies spricht dafür, dass der **Gesetzgeber** anfängliche Bearbeitungsgebühren als zulässig angesehen hat.
- Eine ausdrückliche „One-Price-Doktrin“ gibt es im deutschen Recht zudem nicht, wie die Regelung zum effektiven Jahreszins anschaulich zeigt. Ein **Rechtsgrundsatz**, dass allein Raten verlangt werden können und keine zusätzlichen Entgelte, lässt sich allenfalls aus § 488 Abs. 1 BGB ableiten.
- Kernfrage ist, ob es sich bei anfänglichen Bearbeitungsgebühren um eine **Preishauptabrede** handelt – dann sind anfängliche Bearbeitungsgebühren grundsätzlich zulässig, oder um eine **Preisnebenabrede**, dann sind sie an §§ 307 ff. BGB zu messen.
- Für eine Unwirksamkeit von formularmäßig vereinbarten Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen spricht **bei Annahme einer Preisnebenabrede** insbesondere, dass damit den Kunden Kosten für Arbeiten auferlegt werden, die die Banken ausschließlich im eigenen Interesse erbringen und zudem die Antragsbearbeitung **keine gesonderte Leistung für den Kunden** darstellt, sondern immanenter Bestandteil des Vertrages ist.
- Sofern als Bearbeitungsgebühr pauschal ein bestimmter Prozentsatz der Nettodarlehenssumme angesetzt wird, spricht für eine **Unwirksamkeit**, dass der Kunde entgegen § 489 I Nr. 2 BGB auch bei einer wirksamen Kündigung die volle Bearbeitungsgebühr zeitunabhängig bezahlen muss. Damit liegt ein Umgehungstatbestand vor.